



Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
zH Herrn Mag Manfred Pallinger
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | 501 65 | Fax | Datum |
|---------------------|---------------|---------------|---------|---------|-----|------------|
| 40101/ 0024-IV/9 | SP-GSt | Mag Chlestil | DW 2729 | DW 2478 | | 16.01.2008 |

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme. Die angestrebte Gesetzesänderung wird von uns unterstützt. Begrüßt wird auch, dass die Republik Österreich die UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ unterzeichnet hat. Wir hoffen, dass bald die Ratifizierung erfolgt und es zu einer zügigen Umsetzung kommt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Z 1, § 8 Abs 2; Z 5, § 13:

Wir befürworten die geplanten Maßnahmen, nämlich die Ausweitung der Befugnisse des Bundesbehindertenbeirates zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention und speziell zur Vollziehung dieser Aufgaben die Bildung eines eigenen Monitoringausschusses zu seiner Unterstützung. Sachlich sinnvoll ist auch, dass NGOs aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind.

Da die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen im Bereich des „Behindertenwesens“ als sog Annexmaterien in Bundes- und Länderkompetenz fallen, regen wir zusätzlich an, dem Bundesbehindertenbeirat als weitere Kompetenz eine Koordinierungsfunktion für die Länder hinsichtlich der Aufgaben, die sich aus der UN-Konvention ergeben, zu übertragen (und kompetenzrechtlich abzusichern).

Z 2, § 9:

Es ist positiv hervorzuheben, dass nunmehr neben den bisher vertretenen Ressorts Soziales und Konsumentenschutz, Finanzen, Gesundheit, Familie und Jugend sowie Wirtschaft und Arbeit auch ein Vertreter des für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Bundesregierung eingebunden wird.

Z 3, 4, 6 bis 10:

Gegen die Regelungen besteht kein Einwand.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors